



Fachbereich/Eigenbetrieb Finanzen
Verfasser/in Schöttner, Liane
Vorlage Nr. 165/2021
Datum 12. Juli 2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	23.09.2021	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	30.09.2021	

Betreff:

Auflösung des Zweckverbands für die Gas- und Stromversorgung von Lörrach und Umgebung

Anlagen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bevollmächtigt den Oberbürgermeister in der Verbandsversammlung des Zweckverbands für die Gas- und Stromversorgung von Lörrach und Umgebung der Auflösung des Zweckverbands zum 31.12.2021 zuzustimmen. Die bei der Abwicklung des Zweckverbands entstehenden Kosten werden nach dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Stimmenanteil auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Der Zweckverband für die Gas- und Stromversorgung von Lörrach und Umgebung (im Folgenden: Zweckverband) wurde im Jahre 1912 gegründet. Bei der Gründung richtete sich der Anteil am Vermögen des Zweckverbands nach dem investierten Anlagekapital (eingebrachtes Leitungsnetz). Im Jahr 1927 wurde der Verteilerschlüssel anhand des eingebrachten Kapitals neu festgelegt.

Bis zur Gründung der badenova AG & Co. KG hatte der Zweckverband Aktien der Badische Gas- und Elektrizitätsversorgung AG. Im Jahre 2001 wurden diese Aktien in Mitunternehmeranteile der badenova AG & Co. KG umgewandelt, später wurden noch weitere Mitunternehmeranteile erworben.

Die Städte Weil am Rhein und Lörrach haben ihre Mitunternehmeranteile an der badenova AG & Co. KG zum 01.01.2006 entnommen. Zuletzt haben die beiden Kommunen Grenzach-Wyhlen und Steinen zum 31.12.2018 ihre noch verbliebenen Mitunternehmeranteile entnommen, so dass der Zweckverband seit dem 01.01.2019 über kein Eigenkapital mehr verfügt.

Der Zweckverband hatte zuletzt im Jahr 2000 einen Stromkonzessionsvertrag mit dem KWR, Rechtsnachfolger ist die ED Netze GmbH, abgeschlossen, dem die Verbandsgemeinden beigetreten sind. Dieser Stromkonzessionsvertrag hatte eine Laufzeit bis 31.12.2018. Die einzelnen Verbandsgemeinden haben entsprechende Konzessionsvergabeverfahren eingeleitet, die aber noch nicht abgeschlossen werden konnten. Aus rechtlichen Gründen darf der Zweckverband keine Konzessionsvergabeverfahren für seine Mitglieder mehr durchführen. Jede Verbandsgemeinde muss das entsprechende Verfahren selbst abwickeln. Die Konzessionsabgabe Strom wird bereits seit Juni 2019 direkt an die einzelnen Verbandsmitglieder ausgezahlt.

Andere Aufgaben die der Zweckverband übernehmen könnte, konnten leider nicht gefunden werden. Somit ist der Zweckverband nur noch eine „leere Hülle“ ohne Aufgaben. Der für die Verbandsverwaltung jährlich entstehende Fehlbetrag in Höhe von zuletzt ca. 6.000,00 € bis 7.000,00 € wird jeweils durch die Verbandsumlage ausgeglichen. In der Verbandsversammlung am 12.04.2021 wurde der Sachverhalt nochmals erörtert und die Verbandsmitglieder äußerten ihre Zustimmung zur geplanten Auflösung des Zweckverbands.

Es ist vorgesehen, dass die Verbandsverwaltung, die bei der Stadt Lörrach angesiedelt ist, auch die Abwicklung des Zweckverbands übernimmt. Nach § 22 Gesetz über kommunale

Zusammenarbeit gilt der Zweckverband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Soweit für die Abwicklung und in den Folgejahren Kosten bei der Stadt Lörrach entstehen (SAP-Kosten, GPA Prüfung, Kontoführungsgebühren, Kosten für die Bekanntmachung etc.) ist vorgesehen, diese Kosten nach dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Stimmenanteil auf die Verbandsmitglieder umzulegen. Die Gesamtstimmenzahl der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung beträgt 100 Stimmen. Der Stimmenanteil der Stadt Lörrach beträgt 27 Stimmen.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbands ist in einer Verbandsversammlung im Spätherbst 2021 geplant. Der Beschluss muss mit mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gefasst werden. Jedes Verbandsmitglied muss dann nochmals schriftlich diesem Beschluss der Verbandsversammlung zustimmen. Danach muss der Beschluss dem Regierungspräsidium Freiburg zur Genehmigung vorgelegt werden und anschließend ist der Beschluss über die Auflösung und die entsprechende Genehmigung noch öffentlich bekanntzumachen.

Peter Kleinmagd
Fachbereichsleiter